

1. Eine Erhöhung der für das Gewerbegebiet zulässigen Geschosshöhe um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschosshöhenzahl 3,5 nicht überschritten wird.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Gewerbegebiet 120,0 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

für die Grundstücke
Müllerstraße 170-174 und
Fennstraße 4a-31
im Bezirk Wedding

[illegible]

Bebauungsplan III-129

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Im Auftrag
[Signature]

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Aufgestellt: Berlin, den 9. 1. 1975

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrag
Bolze

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Schümacher
Stellv. Amtsleiter

Renner
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20. 3. 75 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. 5. 1975 bis 12. 5. 1975 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wedding, den 18. 6. 1975

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Hoff
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Juni 1978

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Harry Ristock